Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9410**
14. Wahlperiode 12. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

1) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9013 –

Entwurf eines Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

2) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Uta Titze-Stecher, Werner Lensing, Sylvia Voß, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ulrich Adam, Ilse Aigner, Ingrid Arndt-Brauer, Dietrich Austermann, Dr. Hans-Peter Bartels, Günter Baumann, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Friedhelm Julius Beucher, Hans-Dirk Bierling, Petra Bierwirth, Rudolf Bindig, Lothar Binding (Heidelberg), Dr. Joseph-Theodor Blank, Peter Bleser, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Sylvia Bonitz, Dr. Ralf Brauksiepe, Paul Breuer, Monika Brudlewsky, Cajus Caesar, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Leo Dautzenberg, Wolfgang Dehnel, Christel Deichmann, Ekin Deligöz, Amke Dietert-Scheuer, Maria Eichhorn, Franziska Eichstädt-Bohlig, Marga Elser, Ilse Falk, Dr. Hans Georg Faust, Albrecht Feibel, Hans-Josef Fell, Ingrid Fischbach, Andrea Fischer (Berlin), Norbert Formanski, Rainer Fornahl, Hans Forster, Herbert Frankenhauser, Dagmar Freitag, Harald Friese, Monika Ganseforth, Dr. Jürgen Gehb, Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Dieter Grasedieck, Rita Grießhaber, Kurt-Dieter Grill, Hermann Gröhe, Wolfgang Grotthaus, Hans-Joachim Hacker, Gerald Häfner, Manfred Hampel, Anke Hartnagel, Gottfried Haschke (Großhennersdorf), Helmut Heiderich, Manfred Heise, Reinhold Hemker, Frank Hempel, Winfried Hermann, Antje Hermenau, Ulrike Höfken, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Iris Hoffmann (Wismar), Martin Hohmann, Ingrid Holzhüter, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Siegfried Hornung, Hubert Hüppe, Brunhilde Irber, Renate Jäger, Dr.-Ing. Rainer Jork, Ulrich Kasparick, Ulrich Kelber, Dr. Klaus Kinkel, Siegrun Klemmer, Monika Knoche, Norbert Königshofen, Dr. Angelika Köster-Loßack, Eva-Maria Kors, Karin Kortmann, Horst Kubatschka, Helga Kühn-Mengel, Dr. Hermann Kues, Karl Lamers, Dr. Paul Laufs, Waltraud Lehn, Peter Letzgus, Walter Link (Diepholz), Eduard Lintner, Dr. Helmut Lippelt, Dr. Manfred Lischewski, Götz-Peter Lohmann (Neubrandenburg), Dr. Reinhard Loske, Dr. Christine Lucyga, Winfried Mante, Tobias Marhold, Lothar Mark, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Michael Meister, Dr. Angela Merkel, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Franz Obermeier,

Cem Özdemir, Manfred Opel, Adolf Ostertag, Norbert Otto (Erfurt), Kurt Palis, Dr. Peter Paziorek, Georg Pfannenstein, Ruprecht Polenz, Thomas Rachel, Helmut Rauber, Christa Reichard (Dresden), Katherina Reiche, Erika Reinhardt, Hans-Peter Repnik, Bernd Reuter, René Röspel, Franz-Xaver Romer, Gudrun Roos, Kurt J. Rossmanith, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Michael Roth (Heringen), Dr. Hansjörg Schäfer, Siegfried Scheffler, Heinz Schemken, Karl-Heinz Scherhag, Dr. Gerhard Scheu, Irmingard Schewe-Gerigk, Norbert Schindler, Dieter Schloten, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Christian Schmidt (Fürth), Walter Schöler, Dr. Mathias Schubert, Wolfgang Schulhoff, Werner Schulz (Leipzig), Ewald Schurer, Clemens Schwalbe, Dr. Angelica Schwall-Düren, Werner Siemann, Christian Simmert, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Bärbel Sothmann, Dr. Margrit Spielmann, Antje-Marie Steen, Christian Sterzing, Reinhold Strobl (Amberg), Thomas Strobl (Heilbronn), Hans-Christian Ströbele, Joachim Stünker, Joachim Tappe, Wolfgang Thierse, Edeltraut Töpfer, Hans-Eberhard Urbaniak, Angelika Volquartz, Hans Georg Wagner, Dr. Konstanze Wegner, Matthias Weisheit, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, Dr. Margrit Wetzel, Annette Widmann-Mauz, Heinz Wiese (Ehingen), Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Wolfgang Wodarg, Wolfgang Zöller
– Drucksache 14/8956 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JÖSchG)

3) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Maria Eichhorn, Ilse Aigner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/9027 –

Jugendschutz stärken

A. Problem

1. Der Gesetzentwurf zielt auf eine umfassende Neuregelung des Jugendschutzes unter Zusammenfassung der medienrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) mit den Regelungen des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte (GjS). Künftig wird zwischen Telemedien und Trägermedien unterschieden, wobei es im Bereich der Telemedien Landesrecht vorbehalten bleibt, Regelungen, u. a. zu den Indizierungsfolgen für Telemedien, Freiwillige Selbstkontrolle etc., zu treffen. Analog zu der Alterskennzeichnung von Filmen und Videofilmen werden in Zukunft auch Computerspiele mit einer Alterskennzeichnung versehen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften kann nun auch ohne Antrag tätig werden. Zum bisher geltenden Verbot des Rauchens in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kommt ein Verbot der gewerblichen Abgabe von Tabakwaren an

diese Personengruppe hinzu; Zigarettenautomaten müssen entsprechend gesichert werden.

2. Nach neuen Studien ist der Anteil der Raucher bei Kindern und Jugendlichen erstmals seit 20 Jahren wieder gestiegen. Da die Versorgung mit Zigaretten überwiegend durch Automaten, an Kiosken und sonstigen Geschäften erfolge, soll ein Abgabeverbot an unter 16jährige in das Jugendschutzgesetz aufgenommen werden. Automaten sind so auszurüsten, dass diese Personengruppe sich nicht daraus bedienen kann. Hierfür soll eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

3. Nach Meinung der Antragsteller hat die Bundesregierung drängende Probleme des Jugendschutzes nicht gelöst. Auch der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf – Drucksache 14/9013 – lasse die bisherige Gesetzeslage außerhalb des Medienbereiches weitgehend bestehen. Er genüge nicht den Anforderungen an ein organisiertes und vernetztes Schutzsystem mit klaren Zuständigkeitsregelungen für die beteiligten Behörden. So fehle ein Verbreitungsverbot für schwer jugendgefährdende Videos und Computerspiele. Die Antragsteller fordern u. a. eine Alterskennzeichnung von Computer- und Videospielen, ein Verbot von Videoautomaten und Killerspielen einerseits und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern andererseits.

B. Lösung

1) Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9013 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

2) Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8956 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktionen der FDP und PDS

3) Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/9027 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu 1) Kosten könnten nach dem Entwurf im Zusammenhang mit dem Recht der Bundesprüfstelle, initiativ tätig zu werden, entstehen. Die Erweiterung der Freigabe und Kennzeichnungsregelung auf Trägermedien könnte Kosten für die Landeshaushalte verursachen. Die Umrüstung von Zigarettenautomaten wird den Unternehmen Ausgaben abverlangen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9013 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8956 – abzulehnen;

3) den Antrag – Drucksache 14/9027 – abzulehnen.

Berlin, den 6. Juni 2002

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Christel Riemann-Hanewinckel
Vorsitzende

Kerstin Griese
Berichterstatterin

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Christian Simmert
Berichterstatter

Klaus Haupt
Berichterstatter

Monika Balt
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – Drucksache 14/9013 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien *mit Texten, Bildern oder Tönen*, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt oder zugänglich gemacht werden*, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des § 2 Rundfunkstaatsvertrages sind.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

—

Entwurf eines Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste **nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder** übermittelt oder zugänglich gemacht werden**. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller vollzogen wird.	(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller **oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt,** vollzogen wird.
(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.	(5) unverändert
§ 2 **Prüfungs- und Nachweispflicht**	**§ 2** unverändert
(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.	
(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.	
§ 3 **Bekanntmachung der Vorschriften**	**§ 3** unverändert
(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.	
(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.	
Abschnitt 2 **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**	**Abschnitt 2** **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**
§ 4 **Gaststätten**	**§ 4** unverändert
(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwi-	

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

schen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5
Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 5
unverändert

§ 6
Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 6
unverändert

§ 7
Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 7
unverändert

Entwurf

§ 8
Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nummer 6 SGB VIII zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9
Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10
Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 8
unverändert

§ 9
unverändert

§ 10
Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) unverändert

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen **unter sechzehn Jahren** unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

unter sechzehn Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3
Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1
Trägermedien

§ 11
Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(2) unverändert

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab sechzehn Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(4) unverändert

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

§ 12
Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht

(1) unverändert

Entwurf

werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 freigegeben *oder nach § 14 Abs. 7 gekennzeichnet* sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von Absatz 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Bildträger, die nicht **oder mit „Keine Jugendfreigabe“** nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. unverändert
2. unverändert

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 **Abs. 2 Nr. 1 bis 4** gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 **Nr. 1 bis 4** freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) unverändert

Entwurf

§ 13
Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Absatz 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 14
Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden. *Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen für Kinder oder Jugendliche unter sechzehn Jahren nicht freigegeben werden.*

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tat-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 13
unverändert

§ 14
Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen **oder ihre Erziehung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

sachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommen Trägermedium ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

§ 15
Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

---

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene **oder unterstützte** Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 15
unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatz 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Unterabschnitt 2
Telemedien

§ 16
Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

Beschlüsse des 13. Ausschusses: Unterabschnitt 2 – Telemedien – § 16 unverändert

Abschnitt 4
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

§ 17
Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Beschlüsse des 13. Ausschusses: Abschnitt 4 – Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – § 17 unverändert

§ 18
Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von

Beschlüsse des 13. Ausschusses: § 18 unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;

4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzung für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahingehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

§ 19
Personelle Besetzung

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium

§ 19
unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,
4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
5. der Träger der freien Jugendhilfe,
6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatz 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 20 **Vorschlagsberechtigte Verbände**	**§ 20** **Vorschlagsberechtigte Verbände**
(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:	(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:
1. für die Kreise der Kunst durch Deutscher Kulturrat, Bund Deutscher Kunsterzieher e. V., Künstlergilde e. V., Bund Deutscher Grafik-Designer,	1. unverändert
2. für die Kreise der Literatur durch Verband deutscher Schriftsteller, Freier Deutscher Autorenverband, Deutscher Autorenverband e. V., PEN-Zentrum,	2. unverändert
3. für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler, Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e. V., Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. Verlegerausschuss, Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,	3. unverändert
4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch Bundesverband Video, Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e. V., Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V., Deutscher Multimedia Verband e. V., Electronic Commerce Organisation e. V., Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V., IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e.V.,	4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch Bundesverband Video, Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e. V., Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V., **Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,** Deutscher Multimedia Verband e. V., Electronic Commerce Organisation e. V., Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V., IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V.,
5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Bundesjugendring, Deutsche Sportjugend, *Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz*,	5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Bundesjugendring, Deutsche Sportjugend, **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V.**,
6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund,	6. unverändert
7. für die Kreise der Lehrerschaft durch Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund, Deutscher Lehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und	7. unverändert

Entwurf

8. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch
Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland,
Kommissariat der deutschen Bischöfe – Büro *Bonn*,
Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nichtbestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

§ 21
Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste auch die in Absatz *6 Satz 1* genannten Personen

(3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durch-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

8. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch
Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland,
Kommissariat der deutschen Bischöfe – **Katholisches** Büro **in Berlin**,
Zentralrat der Juden in Deutschland.

unverändert

(2) unverändert

§ 21
Verfahren

(1) unverändert

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste auch die in Absatz **7** genannten Personen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
führung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.	
(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,	(5) unverändert
1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommen Medium ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich ist,	
2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder	
3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.	
(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.	(6) unverändert
(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter *des Informations- und Kommunikationsdienstes* ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(8) Die Entscheidungen sind	(8) Die Entscheidungen sind
1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,	1. unverändert
2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter *des Informations- und Kommunikationsdienstes*,	2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter,
3. der antragstellenden Behörde,	3. unverändert
4. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz,	4. unverändert
zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.	
(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.	(9) unverändert
§ 22 **Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien**	**§ 22** unverändert
(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugend-	

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

gefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23
Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die oder den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nummern 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nummer 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Träger- oder Telemedium kurzfristig in großem Umfange vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satz 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 23
unverändert

§ 24
Führung der Liste jugendgefährdender Medien

(1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszu-

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 24
Führung der Liste jugendgefährdender Medien

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

führen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(3) Wird ein Trägermedium in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung ist abzusehen, wenn das Trägermedium lediglich durch Telemedien verbreitet wird oder wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntmachung der Wahrung des Jugendschutzes schaden würde.

(3) unverändert

(4) Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so hat die oder der Vorsitzende dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende führt eine erneute Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, wenn in Betracht kommt, dass das Medium aus der Liste zu streichen ist.

(4) unverändert

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in Filterprogramme verwandt werden.

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in **nutzerautonome** Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in **nutzerautonome** Filterprogramme verwandt werden.

§ 25
Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.

(3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zu richten.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

§ 25
unverändert

Abschnitt 5
Verordnungsermächtigung

§ 26
Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über

Abschnitt 5
Verordnungsermächtigung

§ 26
unverändert

Entwurf

den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

Abschnitt 6

Ahndung von Verstößen

§ 27
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5

fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 28
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Abschnitt 6

Ahndung von Verstößen

§ 27
unverändert

§ 28
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,	1. unverändert
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,	2. unverändert
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,	3. unverändert
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,	4. unverändert
5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,	5. unverändert
6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,	6. unverändert
7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,	7. unverändert
8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit ewinnmöglichkeit gestattet,	8. unverändert
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,	9. unverändert
10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,	10. unverändert
11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,	11. unverändert
12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet,	12. unverändert
13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,	13. unverändert
14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet,	14. unverändert
	14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,	15. unverändert
16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt,	16. unverändert
17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,	17. unverändert
18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,	18. unverändert
19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder	19. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.	20. unverändert
(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt, 3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder 4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.	(2) unverändert
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder 2. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.	(3) unverändert
(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.	(4) unverändert
(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	(5) unverändert
Abschnitt 7 **Schlussvorschriften**	**Abschnitt 7** **Schlussvorschriften**
§ 29 **Übergangsvorschriften**	**§ 29** **Übergangsvorschriften**
(1) Automaten, die nicht den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Nr. 2 entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 2006 zu entfernen.	**(1) entfällt**
(2) Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.	Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

Entwurf

§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15.Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15.Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 *tritt* § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 **treten § 10 Abs. 2 und** § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Kerstin Griese, Thomas Dörflinger, Christian Simmert, Klaus Haupt und Monika Balt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1) Drucksache 14/9013

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9013 – wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Tourismus, dem Ausschuss für Kultur und Medien sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2) Drucksache 14/8956

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8956 wurde in derselben Sitzung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

3) Drucksache 14/9027

Der Antrag auf Drucksache 14/9027 wurde in derselben Sitzung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1) Drucksache 14/9013

Bereits im Juni 1999 hatte die Bundesregierung in ihrem Bericht über die IuK-Dienste den Handlungsbedarf im Bereich des Jugendmedienschutzes hervorgehoben. Der Gesetzentwurf zielt auf eine umfassende Neuregelung dieses Bereichs unter Zusammenfassung der medienrechtlichen Bestimmungen des JÖSchG mit den Regelungen des GjS. Darüber hinaus sollen die Gefährdungstatbestände des JÖSchG den technischen Entwicklungen angepasst werden. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften erhält ein Initiativrecht. Problematisch war bislang immer die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern; jetzt gibt es eine Vereinbarung, wonach im Wesentlichen der Bund für Off-Line-Medien und die Länder bis auf das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für On-line-Angebote zuständig sind. Computerspiele unterliegen den gleichen Regelungen wie Filmprogramme. Das Gesetz befasst sich auch mit dem verbesserten Schutz junger Menschen vor den Gefährdungen des Rauchens.

2) Drucksache 14/8956

Nach neuen Studien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist der Anteil der Raucher bei Kindern und Jugendlichen erstmals seit 20 Jahren wieder auf 26 % (Westdeutschland) und 34 % (Ostdeutschland) gestiegen. Da die Versorgung mit Zigaretten überwiegend durch Automaten, Kioske und sonstige Geschäfte erfolge, soll zusätzlich zu dem Rauchverbot in der Öffentlichkeit ein Abgabeverbot an unter 16-Jährige in das Jugendschutzgesetz aufgenommen werden. Automaten sind so auszurüsten, dass diese Personengruppe sich nicht daraus bedienen kann. Eine Übergangsfrist von 4 Jahren für die Umrüstung wird eingeräumt.

3) Drucksache 14/9027

Die Antragsteller kritisieren, dass die Bundesregierung drängende Probleme des Jugendschutzes nicht gelöst habe. Sie fordern vor allem ein klares und übersichtliches Jugendschutzgesetz mit klaren Zuständigkeitsregelungen für Jugendämter, Ordnungsämter, Gewerbeaufsichtsämter und Polizei, Regelungen zum Jugendmedienschutz auf internationaler Ebene, ein Verbot schwer jugendgefährdender Videofilme und Computerspiele und eine gesetzlich bindende Alterskennzeichnung, ein Verbot von Videoautomaten und Killerspielen. Die Verlängerung der Ausgehzeit und die Lockerung der Schutzbestimmungen bei Spielautomaten sollen zurückgenommen und die Erziehungskompetenz der Eltern soll gestärkt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1) Drucksache 14/9013

Der **Innenausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS gefasst.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 134. Sitzung am 5. Juni 2002 beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 82. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und

beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen[1] zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der anderen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gefasst. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 132. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 144. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalition zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 71. Sitzung am 12. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalition anzunehmen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 88. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Annahme in der Fassung des Änderungsantrages der Koalition zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und CDU/CSU bei 2 Stimmenthaltungen sowie bei Abwesenheit der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 77. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefasst.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 108. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP gefasst.

2) Drucksache 14/8956

Der **Innenausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktionen CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 144. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Zustimmung zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 71. Sitzung am 12. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, eines Mitglieds der Fraktion der SPD und einer Stimme der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der FDP gefasst.

3) Drucksache 14/9027

Der **Innenausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gefasst.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 71. Sitzung am 12. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

[1] Ausschussdrucksache 14/887 neu.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, den Antrag abzulehnen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 77. Sitzung am 5. Juni 2002 die Vorlage beraten und beschlossen, den Antrag abzulehnen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefasst.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Anhörung

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 90. Sitzung am 15. Mai 2002 die Durchführung einer Anhörung zu den o. g. Vorlagen beschlossen, die am 3. Juni 2002 als 91. Sitzung stattfand.

Hierzu waren folgende Sachverständige eingeladen:

Daniela Butter
Bundesschülervertretung (BSV)
Postfach 90 04 09
60444 Frankfurt/M.

Sabine Frank
Freiwillige Selbstkontrolle der Medien (FSM)
Kopernikusstr. 35
10243 Berlin

Dr. Gerstenberger
Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)
Gubener Str. 47
10243 Berlin

Gerd Lauffer
Geschäftsführer der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur
Körnerstr. 3
33602 Bielefeld

Elke Monssen-Engberding
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
Rochusstr. 8–10
53123 Bonn

Prof. Dr. Bruno W. Nikles
Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Markus Schnappka
Landschaftsverband Rheinland
Horion-Haus
50663 Köln

Imdat Solak
Orleansstr. 39
81667 München

RA Dr. Arthur Waldenberger, LL.M.
Leiter Europaangelegenheiten und Medien
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ)
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

Robert Wessels
Kommissariat der Deutschen Bischöfe
Katholisches Büro in Berlin
Hannoversche Str. 5
10115 Berlin

Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen und das Protokoll der 91. Sitzung am 3. Juni 2002 verwiesen.

2. Abstimmungsergebnisse

Die Vorlagen wurden in der 93. Sitzung am 6. Juni 2002 abschließend beraten.

Die Beratungen führten zu folgendem Ergebnis:

1) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9013

Der Ausschuss hat beschlossen, den Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Zusammenfassung anzunehmen.

Die Zusammenfassung berücksichtigt die angenommenen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen[1] und die Punkte 8 und 9 der Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU[2], die ebenfalls angenommen wurden.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst.

2) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8956

Der Ausschuss hat beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktionen der FDP und PDS gefasst.

3) Antrag auf Drucksache 14/9023

Der Ausschuss hat beschlossen, den Antrag abzulehnen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst.

V. Inhalt der Ausschussberatungen

Im Ausschuss bestand Einvernehmen darüber, dass der Jugendschutz verbessert und gerade im Bereich der neuen Medien den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müsse.

Die **Fraktion der SPD** betonte, das neue Jugendschutzgesetz sei notwendig, da seit dem Jahr 1985, aus dem das alte Recht in vielen Teilen noch stamme, sich insbesondere im Bereich der neuen Medien sehr viel entwickelt habe. Dieser Bereich werde erstmals aufgegriffen. Die Bemühungen um

[1] Ausschussdrucksache 14/887 neu.
[2] Ausschussdrucksache 14/886.

Problemlösungen, die es schon seit langem gebe, seien bislang auch wegen der betroffenen Länderzuständigeiten gescheitert. Das Land Bayern habe den Eckpunkten bis vor kurzem seine Zustimmung verweigert. Als medienpolitischen Fortschritt bezeichnete die Fraktion die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen Telediensten und Mediendiensten. Statt dessen werde zwischen Träger- und Telemedien (Offline- und Online-Medien) unterschieden. Die Bundesprüfstelle könne nun auch ohne Antrag tätig werden. Nach Indizierung seien für die Rechtsfolgen die Länder zuständig. Die Listen sollen an die Hersteller von nutzerautonomen Filtern weitergegeben werden. Vorgeschrieben werde nun eine Alterskennzeichnung für Computerspiele. Diese sei sehr wichtig, um Orientierung zu bieten. Auch in Videoautomaten dürften nur so gekennzeichnete Medien abgegeben werden. Den Katalog der schwer jugendgefährdenden Medien hinsichtlich der Gewaltdarstellung habe man erweitert. Parallel zum Verbot des Rauchens in der Öffentlichkeit werde mit dem Gesetz ein Abgabeverbot für Zigaretten für unter 16-Jährige eingeführt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich einerseits die Notwendigkeit, die Jugend zu schützen, man müsse aber auch veränderte Lebenswirklichkeiten anerkennen und Jugendliche stärken. Als Beispiel für den Schutz der Jugend wurden die nun vorgesehenen Sanktionen im Bereich der Werbung mit der „18.00 Uhr Regelung“ genannt, als Beispiel für die Anerkennung von Lebenswirklichkeiten die Sonderregelung beim parental guide. Das gelte auch für den Bereich des Medienschutzes: bei Bildschirmgeräten knüpfe man durchgängig an die Altersgrenze an und nicht an das Entgelt, man wolle aber auch die Wirtschaft stärker in die Pflicht nehmen. Die Selbstkontrolle werde gerade im Internet bei Free Software verankert, damit es keine Zensur gebe, sondern Eltern die Möglichkeit haben, nutzergerechte Filter einzusetzen. In diesem Bereich müsse sich auch die Wirtschaft noch mehr einbringen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte zunächst das Verfahren, das aufgrund der Kürze keine angemessene parlamentarische Behandlung zulasse. Einig sei man sich über die Notwendigkeit von Neuregelungen gerade im Bereich neue Medien. Als kritische Punkte wurde insbesondere auf die in den Änderungsanträgen aufgeführten Aspekte eingegangen: es werde bezweifelt, ob die Neuregelung zur Frage der „erziehungsbeauftragten Person“ dem Jugendschutz wirklich diene. Die Anwendung in der Praxis sei unklar. Dies gelte insbesondere, wenn sich aus dem Vorgang ein strafrechtsrelevanter Tatbestand ergebe und vor Gericht eine Verifizierung dieser Beauftragung erforderlich würde. Wenn man ferner – wie die Koalition – eine Sonderregelung im Falle elterlicher Begleitung befürworte, müsse diese innerhalb des Gesetzes einheitlich geregelt sein, also neben dem Kinobesuch auch für den Gebrauch von Alkohol oder Nikotin gelten. Ein weiterer Punkt sei das Bußgeld: dies müsse zum einen aufgrund der Höhe abschreckend sein und andererseits auch einen Anreiz für die Strafverfolgungsbehörden bieten, das Vergehen zu verfolgen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte ebenfalls die Dauer und den Verlauf der Beratung. Das Gesetz sei schon 1998 angekündigt worden und immer wieder sei auf die Verhandlungen mit den Ländern verwiesen worden, die erst im März 2002 zum Ergebnis geführt hätten. Ein so wichtiges Thema müsse nun nicht mehr kurzfristig und übereilt entschieden werden. So hätte sich die Anhörung weiterer Verbände angeboten und die wissenschaftliche Auswertung von Studien. Auch die Fraktion der FDP teile die Auffassung, dass eine Anpassung des Rechts bei neuen Medien und eine Umstrukturierung der Bund-Länder-Zuständigkeiten sinnvoll sei. Kritisiert wurde die fehlende Definition der Jugendbeeinträchtigung und nicht hinreichend geklärt sei auch die Frage der Erziehungsbeauftragung.

Die **Fraktion der PDS** hielt den Gesetzentwurf trotz einiger guter Ansätze für nicht ausgereift. Zu begrüßen sei der Versuch einer Vereinheitlichung der Jugendschutzregelungen und der Aufsichtsstrukturen sowie der Einschränkungen bezüglich des Zigarettenverkaufs. Es sei richtig, Alkohol und Tabakwerbung einzuschränken, die nun getroffene Regelung sei aber reiner Populismus, solange Bierwerbung jede Sportsendung einrahme. Es sei richtig, in diesem Gesetzentwurf für Jugendliche Filme zu verbieten, in denen der Krieg verherrlicht wird – wenn dieselbe Bundesregierung den Krieg als Mittel der Politik wieder salonfähig mache, stelle sich aber die Frage der Glaubwürdigkeit. Politik dürfe nicht nur auf Repression setzen, sondern Jugendschutz heiße auch Prävention: Bildung, sinnvolle Freizeitangebote und Ähnliches. Kritisiert wurde auch die Liste der Verbände, weil von 36 zugelassenen Verbänden nur zwei als Interessenvertreter der Jugend fungieren.

B. Besonderer Teil

Zu den angenommen Änderungen lag folgende Begründung vor:

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

§ 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder übermittelt oder zugänglich gemacht werden.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung führt eine weitere Definition für den Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste im Bundesrecht ein. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der Frage, welche Informations- und Kommunikationsdienste konkret von der gesetzlichen Regelung erfasst sind. Mit der Bezugnahme auf die jeweiligen Regelwerke werden diese Unklarheiten ausgeräumt. Gleichzeitig kann diese Definition auch in Abgrenzung zum Rundfunk für den von den Ländern vorzubereitenden Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) verwendet werden. Damit wird dem politischen Anliegen Rechnung getragen, für den Bereich des Jugendschutzes einen einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmen im Bundes- und Landesrecht zu schaffen.

Es ist daran gedacht, diese Definition auch bei der Neuordnung des Mediendatenschutzes, die im Zusammenhang mit

der Neuordnung des Jugendschutzes zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde, zu verwenden, so dass für den Bereich der neuen Medien insgesamt eine einheitliche Definition von Telemedien verwendet werden kann.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird neu eingefügt:

„Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte."

Begründung

Die bloße Zugangsvermittlung zum Internet (Access-Provider) wird dabei nur mit erfasst, wenn und insoweit die technischen Voraussetzungen die Verhinderung des Zugangs möglich und zumutbar machen. Eine generelle Verpflichtung zur Filterung wird ausgeschlossen.

In § 1 Abs. 4 wird nach den Wörtern „ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller" folgende Angabe eingefügt:

„oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt,"

Begründung

Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz muss sichergestellt werden, dass ein Versand nur an Erwachsene erfolgt. Dieses Ziel wird zum einen durch einen persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller erreicht. Insbesondere beim elektronischen Versand kann dieses Ziel jedoch auch durch technische Vorkehrungen, wie zum Beispiel sichere Altersverifikationssysteme, oder sonstige Vorkehrungen erreicht werden. Um den elektronischen Versand nicht unnötig zu erschweren, bedarf es dieser Erweiterung.

Zu Abschnitt 2

Zu § 10

In § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird nach den Wörtern „an einem Kindern und Jugendlichen" die Angabe „unter sechzehn Jahren" eingefügt.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 11

Nach § 11 Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden."

Begründung

Bei öffentlichen Filmveranstaltungen ist es geboten, die Vorführung von Werbefilmen und Werbeprogrammen, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, vor Kindern und Jugendlichen zu beschränken.

Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung in § 14 Abs. 1 Satz 2, die vorsieht, dass diese Werbefilme nur noch für Jugendliche ab 16 Jahren freigegeben werden dürfen, ist jedoch bei Abwägung aller Interessen zu weitgehend. Für den Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen ist es jedoch erforderlich, die Vorführung von Werbefilmen und Werbeprogrammen, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, vor 18.00 Uhr zu verbieten.

In der Praxis muss die Einhaltung auch dieses Verbotes durch Kontrollen wirksam gesichert werden. Effektiv ist eine dahin gehende Zusammenarbeit mit den bei öffentlichen Filmveranstaltungen bestehenden wirtschaftseigenen Kontrollen.

Im Übrigen wird es für opportun gehalten, Kinowerbung für öffentliche Aufklärungsfilme, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Suchtgefahren, verstärkt zu nutzen.

Zu § 12

In § 12 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Bildträger, die nicht" die Wörter ‚oder mit „Keine Jugendfreigabe"' eingefügt.

Begründung

Nicht nur nicht gekennzeichnete Bildträger, sondern auch Bildträger die nach § 14 Abs. 2 mit „Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind, müssen den Abgabebeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 JÖSchG.

In § 12 Abs. 4 werden nach der Angabe „ausschließlich nach § 14" die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 4" und nach der Angabe „nicht nach § 14 Abs. 2" die Angabe „Nr. 1 bis 4" eingefügt und die Angabe „oder nach § 14 Abs. 7 gekennzeichnet" wird gestrichen.

Begründung

Aus Sicht eines effektiven Kinder- und Jugendmedienschutzes ist es erforderlich, dass das Verbot der Automatenabgaberegelung nicht nur nicht gekennzeichnete Bildträger, die jugendgefährdend sind (vgl. § 14 Abs. 3 und 4), erfasst, sondern auch diejenigen Bildträger, die mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe" (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) versehen sind. Deshalb ist die Beschränkung der Automatenabgaberegelung auf Bildträger, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet sind, notwendig.

Zu § 14

In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen" die Wörter „oder ihre Erziehung" eingefügt.

Begründung

Der Entwurf unterscheidet beim Jugendmedienschutz zwischen der Jugendbeeinträchtigung (§ 14 – Alterskennzeichnung –) und der Jugendgefährdung (§ 18 – Indizierung –). Da die Definition der Jugendgefährdung in § 18 wie folgt lautet: „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden," ist es sachgerecht und dient der Klarstellung, die Jugendbeeinträchtigung entsprechend zu definieren.

In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung

Folgeänderung zur Änderung von § 11.

In § 14 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch von Verbänden der Wirtschaft getragene“ die Wörter „oder unterstützte“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) wird nicht von dem Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland (VUD) getragen. Sie wird von einem Träger der freien Jugendhilfe, dem Förderverein für Jugend und Sozialarbeit e. V., Berlin, auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem VUD betrieben.

Die Änderung entspricht dem Anliegen der USK, die sie in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 3. Juni 2002 geäußert hat. Sie kann in dieser Form weiter im Rahmen einer Vereinbarung mit den obersten Landesjugendbehörden betrieben werden.

Zu § 20

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden hinter den Wörtern „Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.“ in einem neuen Absatz die Wörter eingefügt „Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,“.

B e g r ü n d u n g

Die in § 20 aufgenommen Listen vorschlagsberechtigter Verbände gehen noch auf die ersten Entwürfe für das Jugendschutzgesetz aus dem Jahr 2000 zurück. Seitdem hat sich die Verbandslandschaft im Bereich Informationstechnologie, Telekommunikation und neue Medien durch die Gründung und Etablierung des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) als neuem Spitzenverband der gesamten ITK-Branche grundlegend verändert. Die Liste der vorschlagsberechtigten Wirtschaftsverbände in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist entsprechend anzupassen.

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 ist das Wort „Bonn“ durch die Wörter „in Berlin“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

§ 20 Abs. 1 Nr. 8 benennt als für die Besetzung der Bundesprüfstelle vorschlagsberechtigte Einrichtung das Kommissariat der deutschen Bischöfe. Das Kommissariat der deutschen Bischöfe ist der Regierung und dem Deutschen Bundestag von Bonn nach Berlin gefolgt und wurde entsprechend in „Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin“ umbenannt.

In § 20 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V.“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Die Bezeichnung entspricht dem heute geltenden Namen der BAJ.

Zu § 21

In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „die in Absatz 6 Satz 1 genannten Personen“ durch die Wörter „die in Absatz 7 genannten Personen“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Änderung.

In § 21 Abs. 7 und in § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „des Informations- und Kommunikationsdienstes“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Folgeänderung zur Änderung von § 1 Abs. 3 Satz 3: Da in § 1 die Definition des Begriffs „Telemedien“ nunmehr in Anlehnung an das Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz) und an den Staatsvertrag über Mediendienste der Länder erfolgt, bedarf es keiner weiteren Erläuterung des Begriffs des „Anbieters“ im Gesetzestext mehr.

Zu § 24

In § 24 Abs. 5 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach den Wörtern „zum Zweck der Aufnahme in“ das Wort „nutzerautonome“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Diese Filterprogramme dienen z. B. den Erziehenden und Aufsichtspersonen dazu, schädliche Inhalte selbstbestimmt ausblenden zu können.

Zu § 28

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 14 wird folgende neue Nummer eingefügt:

„14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,“

B e g r ü n d u n g

Folgeänderung zur Änderung von § 11.

Zu § 29

§ 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.
b) In dem bisherigen Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Vergleiche die Begründung zur Änderung von § 30.

Zu § 30

§ 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

Berlin, den 6. Juni 2002

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese Berichterstatterin	**Thomas Dörflinger** Berichterstatter	**Christian Simmert** Berichterstatter
Klaus Haupt Berichterstatter	**Monika Balt** Berichterstatterin	

Anlage zum Bericht

Folgende Anträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 14/886[4])

A. Der Gesetzestext wird Artikel 1 und wie folgt geändert:

Art. 1
Entwurf eines Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

1. § 1 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nr. 3 sind die Worte „personensorgeberechtigte Person“ durch „erziehungsberechtigte Person“ zu ersetzen.

   b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „ist erziehungsberechtigte Person auch jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.“

   Als Folge sind

   – in § 2 Absatz 1 Satz 1 das Wort „erziehungsbeauftragte“ durch „erziehungsberechtigte“ zu ersetzen;

   – in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind jeweils die Worte „personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragten“ zu streichen und durch „erziehungsberechtigte“ zu ersetzen;

   – in § 5 Absatz 1 Satz 1 die Worte „personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragten“ zu streichen und durch „erziehungsberechtigte“ zu ersetzen;

   – in § 9 Absatz 2 die Worte „personensorgeberechtigten Person“ durch die Worte „erziehungsberechtigten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3“ zu ersetzen.

   – in § 11 Absatz 3 die Worte „personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten“ durch „erziehungsberechtigten“ zu ersetzen.

   Begründung

   Es besteht die Notwendigkeit, die Erziehungsberechtigung auf Dauer oder zeitweise übertragen zu können. Nach der im Entwurf vorgesehenen Lösung ist es aber möglich, die Erziehungsberechtigung auf den volljährigen Freund oder die volljährige Freundin des Kindes oder des Jugendlichen zu übertragen. Für das Verhältnis des Minderjährigen zu einer „erziehungsbeauftragten Person“ ist es nicht erforderlich, dass ein Autoritätsverhältnis besteht; dies ist aber für das Verhältnis des Minderjährigen zu einer erziehungsberechtigten Person der Fall. Nach einem modernen Partnerschaftsverständnis kann in einer Beziehung nicht ein Partner die Erziehungsberechtigung über den anderen ausüben. Da es sich in der Praxis fast immer um den volljährigen, männlichen Freund handelt, wäre eine solche Auslegung auch unter dem Gesichtspunkt des mädchenspezifischen erzieherischen Jugendschutzes kontraproduktiv. Daher ist die Definition des Erziehungsberechtigten nach dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 2 JÖSchG) vorzugswürdig.

2. § 7 ist wie folgt zu ändern:

   a) Satz 1 und 2 werden zu Absatz 1 Satz 1 und 2.

   b) An Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

   „(2) Gefährdungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere zu erwarten bei

   – unübersichtlicher Größe der Veranstaltung,

   – Veranstaltungsorten, die Gefährdungen bei An- oder Rückfahrt vermuten lassen,

   – Darbietungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu desorientieren oder zu verstören,

   – Veranstaltungen in einer Umgebung, die eine verstärkte Konfrontation mit legalen oder illegalen Suchtmitteln befürchten lassen.

   Als Folge ist

   in § 28 Absatz 1 Nr. 9 ist „§ 7 Satz 1“ durch „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die Anfügung ermöglicht der zuständigen Behörde anhand von typischen Beispielen eine erleichterte Handhabung für den Vollzug.

3. § 11 ist wie folgt zu ändern:

   § 11 Absatz 2 ist zu streichen.

   Als Folge

   – werden die Absätze 3 und 4 zu Absätzen 2 und 3;

   – sind in § 28 Absatz 1 Nr. 14 „§ 11 Abs. 1 oder 3“ durch „§ 11 Abs. 1 oder 2“ und „Abs. 4 Satz 2“ durch „Abs. 3 Satz 2“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die bisherige Freigabepraxis der FSK ist daran orientiert, die niedrigstmögliche Einstufung zu geben. Das bedeutet, dass Filme mit einer Freigabe „ab 12 Jahren“ für die unterste Altersgruppe oder für weniger medienerfahrenere Rezipienten durchaus noch eine Belastung bedeuten können. Die unübersehbare Vielzahl von neuen Kino- und Videofilmen, die jedes Jahr auf den Markt kommen, erschwert es Eltern erheblich, sich vor dem Kinobesuch einen differenzierten und fundierten Eindruck von der Gestaltung und den Inhalten des jeweiligen Filmes zu machen. Sie haben deshalb im Regelfall keine Grundlage für die Entscheidung, ob der Film eine schädigende oder beeinträchtigende Wirkung auf ihre

[4] die Punkte 8 und 9 wurden angenommen, die übrigen abgelehnt.

Kinder hat. Deren Entschluss, die Filmvorführung zu verlassen, wenn eine Schädigung offensichtlich wird, erfolgt zu spät und ist daher sinnlos – auch wird er in der Praxis kaum umgesetzt. Es kann nicht erwartet werden, dass Eltern die Wirkung eines Filmes der die Alterskennzeichung „frei ab 12 Jahren“ hat, bei Sechsjährigen automatische aufgefangen wird.

Daneben ist die Komplexität der Medienwirkung von Laien nur schwer einzuschätzen. Deshalb sollten die Alterskennzeichnungen von Fachkräften des Jugendschutzes in Zusammenarbeit mit gesellschaftlich relevanten Gruppen ihre allgemeine Verbindlichkeit beibehalten. Sie berücksichtigt die Wirkung der Filme und die Atmosphäre im Kino (Dunkelheit, Lautstärke, Filmdauer etc.) hinreichend. Gerade die Altersgruppe der Sechsbis Elfjährigen befindet sich in einer Phase, in der sie ihre Medienkompetenz erst entwickeln und in ihrer Entwicklung noch nicht so nachhaltig geprägt sind, so dass problematische Angebote hier ihre Wirkung in besonderer Weise entfalten können.

4. § 12 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„Bildträger dürfen weder gewerblich in Automaten noch in anderer Weise in öffentlich zugänglichen Automaten angeboten werden.“

B e g r ü n d u n g

Durch die Änderung soll eine eindeutige Regelung zum Vertrieb von Videofilmen, Video- und Computerspielen mittels Automaten getroffen werden. In jüngster Zeit ist eine zunehmende Verbreitung von sogenannten Videoverleihautomaten zu beobachten. Dies hat dazu geführt, dass § 7 Abs. 4 JÖSchG von der Rechtsprechung unterschiedlich ausgelegt wird. Umstritten ist, ob der Begriff der Öffentlichkeit noch erfüllt ist, wenn Voraussetzung für die Entleihung von Videos an Automaten ist, dass der Entleiher Inhaber einer Chip-Karte ist, mittels derer er sich Zutritt zu dem Automaten verschafft, er einen PIN-Code eingeben muss und daneben noch ein Abgleich des Fingerabdrucks vorgenommen wird. Teilweise haben die Verwaltungsgerichte entschieden, dass solche Automaten öffentlich zugänglich sind und diese Automaten damit nicht zulässig sind. Andere Verwaltungsgerichte sind hingegen zu der Auffassung gelangt, dass ein Verstoß gegen § 7 Abs. 4 JÖSchG nicht vorliegt. Um diese Auslegungsschwierigkeiten zukünftig zu beseitigen, Rechtssicherheit zu schaffen und einen effektiven Jugendschutz zu gewährleisten, bedarf es der vorgeschlagenen Regelung.

Anders als bei Videotheken für Erwachsene, die durch abgeklebte Fensterscheiben von außen nicht einsehbar sind, geht von Videoverleihautomaten eine Signalwirkung für Kinder und Jugendliche aus, die dazu führt, dass das Interesse auf Bildträger gerichtet wird, die für diese Altersgruppe nicht bestimmt sind. Diese Gefahr gilt es einzuschränken, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass erhebliche Zweifel bestehen, ob der derzeitige Stand der Technik gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche nur an die für ihre Altersgruppe vorgesehenen Angebote gelangen.

Nach wie vor ist die soziale Kontrolle beim Betreten eines Ladengeschäftes höher als beim Zugang zu einem Automatenraum. Darüber hinaus ist es für einen Jugendlichen wesentlich einfacher und interessanter, wenn er mit einem volljährigen „Strohmann“ den Ausleihvorgang unmittelbar besprechen und so beeinflussen kann, als wenn er diesen vorab Anweisungen für verschiedene Konstellationen geben muss oder sich mit der von Freunden getroffenen Auswahl zufrieden geben muss.

5. § 13 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person nicht gestattet werden.

(2) Elektronische Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Nutzung

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nicht aufgestellt werden.

(3) Bildschirmgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.“

Als Folge sind:

– in § 28 Absatz 1 Nr. 17 nach den Worten „§ 13 Abs. 2“ die Worte „oder Abs. 3“ zu ergänzen,
– in § 28 Abs. 1 Nr. 19 nach den Worten „jugendlichen Person“ die Worte „unter sechzehn Jahren“ zu ergänzen.

B e g r ü n d u n g

§ 13 des Gesetzentwurfes sieht für den Bereich der Bildschirmgeräte eine Lockerung vor, indem nunmehr auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit das Spielen an Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gestattet wird. Häufig handelt es sich bei diesen Spielen um niveaulose „Baller-Spiele“. Die von Bildschirmgeräten ausgehende Sogwirkung gilt es zu vermeiden und nicht dadurch zu erhöhen, dass ein öffentliches Spielen Kindern ab 6 Jahren erlaubt wird. Es sollte daher bei der geltenden Gesetzeslage bleiben.

6. § 15 Absatz 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs,“

B e g r ü n d u n g

Seit Jahren ist es geltendes Recht, dass pornographische, indizierte und sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften nicht in gewerblichen Leihbüchereien angeboten werden dürfen. Dieses generelle Verbot gilt jedoch nicht für den Verleih indizierter Filme in Vi-

deotheken. Der Grad der Jugendgefährdung ist indessen bei filmischen Darstellungen nicht geringer, sondern wesentlich größer als bei entsprechenden Druckwerken.

Es ist gängige Praxis, dass sich erwachsene bzw. heranwachsende Personen mit billigen Mietkassetten bzw. DVDs versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergeben oder ihnen vorführen. Gerade dieser Vertriebsweg hat dazu geführt, dass heute schon viele Kinder und Jugendliche mit Porno-, Horror- und Gewaltdarstellungen konfrontiert werden. Es kann als gesichert gelten, dass vor allem Gewaltfilme, die zudem nicht selten extremistisches oder radikales Gedankengut enthalten, insbesondere bei ungefestigten und labilen jungen Menschen schädliche Auswirkungen haben können. Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die schreckliche Gewalttaten verübt oder konkret geplant haben, werden oft Gewaltvideos sichergestellt. Aufgrund dieser Tatsache ist es dringend erforderlich, ein strafbewehrtes Verleih- und Vermietverbot für indizierte, offensichtlich schwer jugendgefährdende oder pornographische Videofilme bzw. DVDs zu schaffen.

Da auch Video- und Computerspiele vermietet bzw. verliehen werden, sind indizierte und schwer jugendgefährdende Spiele ebenso wie indizierte und schwer jugendgefährdende Videos oder DVDs von der Vermietung und Verleihung auszunehmen. Darüber hinaus kommt bei Video- und Computerspielen verstärkend hinzu, dass der Spieler, insbesondere bei den sog. „Ego-Shootern“ aktiv in einer virtuellen Welt per Mausklick Gewalt ausüben kann und dies zu einem Realitätsverlust führen kann. Durch die virtuelle Ausübung von Gewalt wird diese verharmlost und Hemmschwellen zur allgemeinen Gewaltanwendung werden abgebaut. Letztlich sind die Spiele dazu geeignet, ein Abstumpfen gegenüber Tötungshandlungen zu fördern.

7. § 19 ist wie folgt zu ändern:

   In § 19 Absatz 6 Satz 1 sind die Worte „einer Mehrheit von zwei Drittel“ durch die Worte „der einfachen Mehrheit“ zu ersetzen.

   Als Folge ist

   in Abs. 6 Satz 2 das Wort „sieben“ durch „sechs“ zu ersetzen.

   Begründung

   In kritischen, zweifelhaften Fällen wird durch die Notwendigkeit einer 2/3-Mehrheit für eine Aufnahme in die Liste im Zweifelsfall gegen den Jugendschutz entschieden. Es ist daher sinnvoller, die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen, da so in Grenzfällen eine Listenaufnahme erfolgt und Kinder und Jugendliche in jedem Fall vor gefährdenden Inhalten geschützt werden. Die Änderung in Absatz 6 S. 2 entspricht der Systematik der für Absatz 6 Satz 1 vorgeschlagenen Lösung.

   [5]

[5] S. o. – die Änderungsanträge mit den hier fehlenden Ziffern 8 und 9 wurden angenommen.

10. § 28 ist wie folgt zu ändern:

    In Absatz 5 sind die Worte „bis zu fünfzigtausend Euro“ durch die Worte „bis zu fünfhunderttausend Euro“ zu ersetzen.

    Begründung

    Die Höchstbetragsgrenze für Bußgelder darf nicht zu niedrig bemessen sein. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz dürfen sich insbesondere für Gewerbetreibende wirtschaftlich nicht lohnen. Angesichts der Wirtschaftskraft ist der Rahmen von 50 000 Euro zu niedrig bemessen und daher zu erhöhen.

B. Dem Artikel 1 ist folgender Artikel 2 neu anzufügen:

Art. 2
Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. Nach § 118 ist folgender § 118a neu einzufügen:

   „§ 118a Menschenverachtende Spiele

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer

   1. Spiele veranstaltet, die geeignet sind, die Mitspieler in ihrer Menschenwürde herabzusetzen, indem ihre Tötung oder Verletzung unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird;
   2. hierfür Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen bereitstellt;
   3. an solchen Spielen teilnimmt.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.

   Begründung

   Der neu einzufügende § 118a erfasst nur solche Spiele, bei denen – wie insbesondere in Laserdromes und beim Gotcha-Spiel – die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Nicht erfasst sind somit Spielgestaltungen mit imaginären Gegenspielern, wie z. B. in Spielautomaten, Video- und Computerspielen. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich daraus, dass der verwerfliche Charakter der durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand beschriebenen Spiele gerade in der Simulation der Tötung oder Verletzung eines real existierenden Menschen liegt. Ebenfalls vom Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht erfasst werden die gesellschaftlich anerkannten traditionellen Sportarten, wie etwa das Fechten. Bei diesen Sportarten steht der Zweck der körperlichen Ertüchtigung im Vordergrund. Die Gefahr, dass Gewalt verharmlost und hierdurch die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abgebaut werden, besteht für die traditionellen Sportarten, bei denen gerade nicht die simulierte Tötungshandlung als Freizeitgestaltung im Vordergrund steht, nicht. Das Tatbestandsmerkmal der Geeignetheit, die Menschenwürde zu verletzen, stellt auch im übrigen sicher, dass nicht sank-

tionswürdige Verhaltensweisen wie die herkömmlichen „Cowboy- und Indianerspiele“ unter Kindern und Jugendlichen vom Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ausgenommen bleiben.

Die Teilnahme ist auch mit Bußgeld bedroht, allerdings wird dem geringeren Unrechtsgehalt dieser Form der Beteiligung durch den niedrigeren Bußgeldrahmen Rechnung getragen. Ein vollständiger Verzicht auf die Sanktionierung der Teilnahme an derartigen Spielen hätte zur Folge, dass Spielformen ohne Veranstalter, die nicht auf hierfür eingerichteten Anlagen durchgeführt werden, wie dies z. B. für Gotcha häufig der Fall ist, sanktionslos blieben und ein wirksames sicherheitsrechtliches Vorgehen aufgrund der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder mangels Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nicht gewährleistet wäre.

2. Inkrafttreten

Nr. 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333